



TURNVEREIN WAHLSCHIED 1921 E.V.

Diemstraße 12, 53797 Lohmar

Stand: **Oktober 2021**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein fährt den Namen "Turnverein Wahlscheid 1921 e.V." Er hat seinen Sitz in Lohmar-Wahlscheid und ist im **Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer „VR 549“ eingetragen.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer, dem zweiten Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB, seine Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. "Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Willenserklärung des ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands".

§ 5 Wahl des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied wird mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wird beim ersten Wahlgang für einen Kandidaten eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, hat ein zweiter Wahlgang zur erfolgen. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Vereins, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Die gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitglieder sind von der**

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Amtszeit des Vorstands

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird in einem Jahr der 1. Vorsitzender und der 2. Geschäftsführer, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende mit dem 1. Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Vorstandes wahr.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, hat zunächst der Ältestenrat die Rechte und Pflichten des Vorstandes wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Ältestenrates hat jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Die §§ 5 und 13 gelten entsprechend.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat aktive, **inaktive** und Ehren-Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Hallen- und Platzordnungen anzuerkennen und zu achten. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen vierteljährlich im Voraus fällig werdenden Beitrag in Geld zu leisten. Näheres bestimmt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festzusetzen. Gezahlte Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummern sowie der Emailadresse mitzuteilen.

§ 9 Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) bei Tod,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Anrufung des Ältestenrates ist zulässig, sie bewirkt einen Aufschub. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, Abteilungsleitern und Übungsleitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung durch Veröffentlichung in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen genügt. **Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben ist. Beschlussfassungen sind wörtlich niederzuschreiben. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist jeweils Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes.

Jahresbericht der Abteilungsleiter und Fachwarte.

Berichte der Kassenprüfer.

Entlastung des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleiter und Kassenprüfer.

Beschlussfassung über Anträge.

Ergänzungswahlen zum Gesamtvorstand.

Festsetzung der Beiträge.

Verschiedenes.

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage zuvor schriftlich mit ausreichender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sein. Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der fristgerechten Antragsmöglichkeit bekannt geworden sind, können in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden. Der erweiterte Vorstand befindet darüber, ob der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt, werden soll. Die Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Sichtzeichen, im Widerspruchsfalle befindet die Mitgliederversammlung darüber, ob geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens innerhalb des Vereins erfolgen durch zwei Kassenprüfer. Diese haben eine Wahlzeit von zwei Jahren in der Weise, dass alljährlich ein Kassenprüfer gewechselt werden muss, sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören und keine Nebenkassen führen. Sie haben das Recht und die Pflicht, zu jeder angemessenen Zeit die Hauptkasse des Vereins und die Nebenkassen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu überprüfen, etwaige Mängel zu rügen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Hauptvorstandes zu beantragen. Mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes können andere Beiträge und Aufnahmegebühren in den Abteilungen erhoben werden. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Turn- und Sportbetrieb dienen, sowie Zuwendungen an Mitglieder - auch in Form von Sachgütern - bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das gleiche gilt für Sammlungen, Verlosungen und ähnliches. Alle Kassen haben mindestens einmal jährlich unter Beifügung aller Belege mit der Hauptkasse abzurechnen. Spenden, die nicht ausdrücklich für eine bestimmte Abteilung zweckgebunden sind, fließen der Hauptkasse zu.

§ 16 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Geschäftsführer, dem Kassenwart und den Abteilungsleitern zusammen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung der gesamten Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitungen oder dem Ältestenrat vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 17 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren fünf Personen, die den Ältestenrat bilden und zwei Personen als Ersatzmitglieder. Die Gewählten dürfen nicht dem oben genannten Vorstand angehören. Der Ältestenrat hat:

- a) den Vorstand zu überwachen.
- b) die Ehrenverfahren durchzuführen.

Beim zwischenzeitlichen Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle, und zwar zunächst jenes, dass bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Zur Überwachung des Vorstandes darf der Ältestenrat jederzeit Bücher einsehen. Sind mindestens drei der Mitglieder der Auffassung, dass die Führung des Vereins durch den Vorstand zu beanstanden ist, so hat der Vorsitzende des Ältestenrates unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorstand entsprechend § 5 abberufen kann. Dem Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die §§ 5 und §§ 12 gelten entsprechend.

§ 18 Abteilungen

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleitung ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungen können sich eigenen Richtlinien geben. Diese bedürfen der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen sind den Fachverbänden anzuschließen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Körper- oder Sachschäden - nicht jedoch bei Diebstählen - auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, nur in Höhe der bestehenden Sporthilfe- und Haftpflichtversicherungen.

§ 20 Satzungsänderung

Änderung an der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.